

„Ars Musica“ Ochtendung e.V. – ehem. 1860/87

Präambel: „Ars Musica“ Ochtendung e.V. – ehem. 1860/87 ist aus dem Zusammenschluss der Vereine Männergesangverein 1860 Ochtendung e.V. und Gesang-Verein „Eintracht 1887“ Ochtendung e.V. in 2001 entstanden und deren Rechtsnachfolger. Erworbene Rechte der Mitglieder bei den Rechtsvorgängern (MGV 1860/GV Eintracht 1887) werden von „Ars Musica“ übernommen. Die Rechtsvorgänger waren jeweils im Vereinsregister eingetragen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: >„Ars Musica“ Ochtendung e.V. < – ehem. 1860/87. Er hat seinen Sitz in Ochtendung und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Er ist Mitglied des Kreischorverbandes Mayen e.V. und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Musik und Chorgesang und die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Musik und Chorgesang. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Proben und öffentliche Auftritte. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensformen.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

zu a)

Aktives ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es können auch Minderjährige als Aktive mit eingeschränktem Stimmrecht geführt werden. Dazu werden sie von einer geschäftsfähigen Person vertreten, die den dafür festgelegten Beitrag entrichtet und bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordnungsgemäß in den Verein aufgenommen.

zu b)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren sowie juristische Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen. Es können auch jüngere Mitglieder als förderndes Mitglied mit eingeschränktem Stimmrecht geführt werden, wenn sie von einer geschäftsfähigen Person vertreten werden, die den dafür festgelegten Beitrag entrichtet.

zu c)

Auf Beschluss des Vorstands können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Aufnahme:

Die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über diese entscheidet.

b) Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag ist jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

c) Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von einem Monat das Recht der Berufung und persönlichen Rechtfertigung beim Vorstand zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Eingang der Berufungsschrift endgültig.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus ehrenamtlich gewählten Vereinsmitgliedern, denen etwaige bare Auslagen, die im Vereinsinteresse getätigt werden, erstattet werden.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Sprecher/in für Finanzen,
- Sprecher/in zentrale Aufgaben
- Sprecher/in Medien und Projekte

Aus den Reihen des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes den/die Vorstandssprecher/in.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, also gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Jeweils eine/n Vertreter/in für die im geschäftsführenden Vorstand aufgeführten Sprecher/innen

- Ein/e vom jeweiligen Erwachsenen-Chor gewählte/r Sprecher/in, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- Sprecher/in für Kinder und Jugendliche. Dieser/Diese wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Jugendlichen oder des Vorstandes gewählt.
- Bis zu zwei Beisitzern bestehend auf fördernden Mitgliedern

Doppelfunktionen sind möglich. Davon ausgeschlossen sind die Posten im geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder auf Antrag geheim für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, so kann bei Vorliegen einer Einverständniserklärung in Textform eine Wahl in Abwesenheit erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleitende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleitenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft die musikalische Leitung der Chöre nach Anhörung der betroffenen Aktiven. Der geschäftsführende Vorstand schließt mit dem/der Chorleiter/in einen Vertrag ab und vereinbart mit ihm/ihr die Vergütung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind jedoch nur volljährige Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt öffentlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin. Mitglieder, die nicht im Verbreitungsgebiet des amtlichen Mitteilungsblattes ihren Wohnsitz haben, werden gesondert schriftlich eingeladen. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls besonderer Umlagen
5. Erledigung vorliegender Anträge
6. Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.

Der/Die Vorstandssprecher/in oder der/die Sprecher/in für Finanzen erstatten in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und der/die Sprecher/in für Finanzen den Kassenbericht über das abgelaufene Jahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Protokollführer anzufertigen, die von dem/der Vorstandssprecher/in gegen zu zeichnen ist. Diese Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Stellungnahme und Genehmigung vorzulegen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bzw. wenn eine solche nicht stattfindet der/die Liquidatoren. Bei Auflösung bzw. bei Wegfall des bisherigen Zwecks sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2022 beschlossen.

Ochtendung, den (05.07.2022)